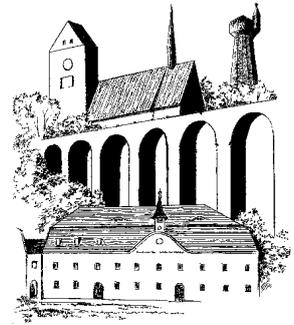


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefarth, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschluss-Vorlage

Bürgermeister

Gerhardt, Rico

Nummer: **234-07/2022**

Datum: 01.11.2022

Wiedervorlage:

Aktenzeichen:

Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	10.11.2022	öffentlich beschließend

Betreff:

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna,
Gemarkung Kleinschirma

Beschlussvorschlag:

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt den Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma in der Fassung 10/2022 als Satzung.
- (2) Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 10/2022 wird gebilligt.
- (3) Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 10.11.2022 die Abwägungsentscheidung getroffen. Die Planunterlagen wurden der Abwägungsentscheidung nach fortgeschrieben.

Grundzüge der Planung wurden durch die Fortschreibung nicht berührt. Eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) ist daher entbehrlich. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden. Alle Planunterlagen liegen nun in der Fassung 10/2022 vor.

Im weiteren Verfahren sind die Vorgaben von

- § 10 BauGB (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans) und
- § 10a BauGB (Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan; Einstellen in das Internet)

zu beachten.

Da kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegt, unterliegt der nach § 8 Abs. 4 BauGB vorzeitig aufgestellte Bebauungsplan der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde, hier durch das Landratsamt Mittelsachsen.

Für die Genehmigung räumt das BauGB eine Frist von drei Monaten ein. Zwischenzeitlich können Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach Genehmigung ist die Satzung auszufertigen und dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB beizufügen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist ab diesem Zeitpunkt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, ferner ergänzend auch in das

Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Freistaates Sachsen zugänglich zu machen.

Anlagen

- Planunterlagen zum Bebauungsplan „Nachhaltige Wohnbebauung“ in Oberschöna, Gemarkung Kleinschirma in der Fassung 10/2022, bestehend aus:
 - Teil A – Planzeichnung im Maßstab 1:500
 - Teil B – Text sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 10/2022 und 3 Anlagen:
 - Anlage 1 Schallimmissionsprognose, Stand 15.11.2021
 - Anlage 2 Baugrundgutachten, Stand 13.10.2022
 - Anlage 3 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, Stand Februar 2022